

Begründung

der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28
der Gemeinde Timmendorfer Strand für die Flurstücke 70, 74 und 75 der Flur 3
Gemarkung Niendorf östlich des Waldweges in Niendorf/Ostsee

1. Rechtliche Bindung

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit amtlicher Bekanntmachung vom 03. 03 1982 rechtsverbindlich.

2. Ziel und Zweck der Änderungsplanung

Zielinhalt ist das Ermöglichen einer Bebauung in zweiter Reihe.

3. Planinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 28 setzt für den Geltungsbereich ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO, eine eingeschossige offene Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,2 und eine Geschossflächenzahl von 0,3 fest. Diese Festsetzungen behalten auch in der 7. vereinfachten Änderung ihre Gültigkeit. Zukünftig werden auf den Flurstücken jeweils zwei, statt bisher jeweils einer überbaubaren Fläche festgesetzt.

4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28.

5. Kosten

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

6. Beschluss

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2001 gebilligt.

Timmendorfer Strand, 26.06.2001


(Popp)
Bürgermeister

